Gemeinde Altenbeken

Bericht
über die Erstellung des
Gesamtabschlusses
und des
Gesamtlageberichtes
für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis 31. Dezember 2011

Dr. Hans-Georg Naarmann
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater
Detmolder Straße 388
33104 Paderborn

Anlagenverzeichnis

Nummer

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2011	1
Gesamtergebnisrechnung vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	2
Gesamtanhang zum Gesamtabschluss 2011	3
Gesamtkapitalflussrechnung 2011 (Anlage zum Gesamtanhang)	3.1
Eigenkapitalspiegel 2011 (Anlage zum Gesamtanhang)	3.2
Gesamtanlagenspiegel 2011 (Anlage zum Gesamtanhang)	3.3
Verbindlichkeitenspiegel zum 31. Dezember 2011 (Anlage zum Gesamtanhang)	3.4
Pflichtangaben gem. § 95 GO NRW (Anlage zum Gesamtanhang)	3.5
Gesamtlagebericht für das Geschäftsjahr 2011	4
Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2011	5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Stand vom 1. Januar 2017	6

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Erstellungsauftrag	1
2.	Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	2
3.	Feststellungen und Erläuterungen zum Erstellungsgegenstand	
3.1	Rechtsgrundlagen	4
3.2	Konsolidierungskreis	4
3.3	Konsolidierungsgrundsätze	5
4.	Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers	7

1. Erstellungsauftrag

Der Bürgermeister der Gemeinde Altenbeken beauftragte mich mit der Erstellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 der

Gemeinde Altenbeken

(im Folgenden auch kurz „Gemeinde“ genannt).

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zum Ende des Haushaltsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einen Gesamtabschluss aufzustellen. Dieser besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Der Gesamtabschluss der Gemeinde ist dahingehend aufzustellen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Die Erstellung des Gesamtanlageberichts und des Beteiligungsberichts sowie die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten war nicht Gegenstand dieses Auftrages.

Bei der Durchführung dieses Auftrages habe ich die Grundsätze der Verlautbarung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlichtem Standard zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) beachtet.

Über Art und Umfang meiner Arbeiten erstatte ich diesen Erstellungsbericht sinngemäß nach den allgemeinen Grundsätzen des IDW PS 450 und dem IDW S 7, dem der Gesamtabschluss als Anlagen beigefügt ist.

Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich ausschließlich an die Gemeinde Altenbeken.

Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 6 beigefügten (abgeänderten) Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Im Rahmen des Erstellungsauftrages habe ich den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2011 unter Beachtung der für die kommunale Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen erstellt. Die Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Erstellung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Gesamtabschluss ergeben.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie für die Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2011 für die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten und für die Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungserleichterungen trägt der Bürgermeister der Gemeinde Altenbeken.

Mein Auftrag umfasst sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um aufgrund der mir vorgelegten Unterlagen, Bücher und Bestandsnachweise sowie der eingeholten Auskünfte zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der notwendigen Konsolidierungsbuchungen den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2011 zu erstellen.

Grundlage der Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2011 waren die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Pader Treuhand Revisions-GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Paderborn, versehenen Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abwasserwerk der Gemeinde Altenbeken, des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Altenbeken und der Gemeinde Altenbeken.

Wesentliche Arbeitsschritte bei der Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2011 waren:

- die Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- die Überleitung der Einzelabschlüsse in einen NKF-konformen Summenabschluss,
- die Kapitalkonsolidierung,
- die Schuldenkonsolidierung,
- die Aufwands- und Ertragskonsolidierung,
- die Erstellung einer Gesamtkapitalflussrechnung,
- die Erstellung eines Eigenkapitalspiegels,
- die Erstellung eines Gesamtanlagenspiegels und
- die Erstellung eines Verbindlichkeitenspiegels.

Zur Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2011 haben die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Prüfungsberichte sowie sonstige Geschäftsunterlagen vorgelegen.

Auskünfte erteilte der Kämmerer der Gemeinde Altenbeken.

Die Arbeiten habe ich im Zeitraum März bis September 2020 – mit Unterbrechungen - bei der Gemeinde Altenbeken und in meinem Büro durchgeführt.

Darüber hinaus hat mir der Kämmerer der Gemeinde in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass zur Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2011 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Konsolidierungssachverhalte berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht wurden.

3. Feststellungen und Erläuterungen zum Erstellungsgegenstand

3.1 Rechtsgrundlagen

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2011 - bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang - wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW i.V.m. den §§ 50 bis 52 (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und den §§ 300 bis 309 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) aufgestellt.

Der Gesamtanhang mit den beigefügten Anlagen Gesamtkapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel, Gesamtanlagenspiegel und Verbindlichkeitenspiegel wurde von mir gemäß den gesetzlichen Vorschriften mit den erforderlichen Angaben und Aufgliederungen erstellt.

3.2 Konsolidierungskreis

In den Gesamtabschluss wird die Gemeinde Altenbeken als Mutterunternehmen einbezogen. Darüber hinaus werden in den Gesamtabschluss folgende verselbständigte Aufgabenbereiche im Zuge der Vollkonsolidierung einbezogen, da das Mutterunternehmen Aufgaben in öffentlich-rechtlicher Organisationsform ausgegliedert hat:

- Eigenbetrieb Abwasserwerk der Gemeinde Altenbeken und
- Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Altenbeken.

Die Beteiligungsquote beträgt in beiden Fällen 100,0%.

In Ausübung des Wahlrechts nach § 116 Abs. 3 GO NRW wurde auf die Einbeziehung der nachfolgend genannten verselbständigten Aufgabenbereiche bzw. Beteiligung in den Gesamtabschluss verzichtet, da sie für die Verpflichtung, einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind:

- Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung Paderborn, Paderborn (Beteiligungsquote 2,71%),
- Gemeindeforstamtsverband Willebadessen (Beteiligungsquote 0,40%) und
- Egge-Wasserwerke GmbH, Altenbeken (Beteiligungsquote 33,34%).

3.3 Konsolidierungsgrundsätze

Der Gesamtabschlussstichtag (31. Dezember 2011) entspricht dem Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens und der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche.

Die in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der verselbständigten Aufgabenbereiche wurden grundsätzlich einheitlich nach den für das Mutterunternehmen angewandten Bilanzierungsgrundsätzen angesetzt und bewertet, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 2 NKF Einführungsgesetz Nordrhein-Westfalen (NKFEG NRW), zum 1. Januar 2010 (fiktiver Konzernentstehungszeitpunkt) eine Konzerneröffnungsbilanz aufgestellt. Grundlage der Konzerneröffnungsbilanz war der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Pader Treuhand Revisions-GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Paderborn, versehene Jahresabschluss der Gemeinde Altenbeken zum 31. Dezember 2009 sowie die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, versehenen Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abwasserwerk der Gemeinde Altenbeken und des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Altenbeken zum 31. Dezember 2009.

Die Gemeinde Altenbeken hat in ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 das Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserwerk der Gemeinde Altenbeken (Abwasserwerk Altenbeken) zulässigerweise nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode gemäß § 56 Abs. 6 KomHVO NRW bewertet. Folglich ergab sich kein Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des Sondervermögens und dem tatsächlichen Eigenkapital des Tochterunternehmens. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurde das Sondervermögen der Stadt gegen das anteilige Eigenkapital der Tochter verrechnet.

Die Gemeinde Altenbeken hat in ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 das Sondervermögen Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Altenbeken (Wasserwerk Altenbeken) zulässigerweise nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode gemäß § 56 Abs. 6 KomHVO NRW bewertet. Folglich ergab sich kein Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des Sondervermögens und dem tatsächlichen Eigenkapital des Tochterunternehmens. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurde das Sondervermögen der Stadt gegen das anteilige Eigenkapital der Tochter verrechnet.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung waren gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 303 HGB die Forderungen und Verbindlichkeiten der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche zu verrechnen. Unterschiedsbeträge aus der Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten wurden erfolgsneutral mit dem Eigenkapital verrechnet.

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung waren gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 305 HGB die ergebniswirksamen Aufwendungen und Erträge miteinander zu verrechnen.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen meiner Plausibilitätsbeurteilung habe ich keine Sachverhalte festgestellt, die gegen die Ordnungsmäßigkeit von Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen sprechen.

Die wesentlichen Konsolidierungsgrundsätze wurden von mir in den Gesamtanhang (Anlage 3) aufgenommen.

Zur Entwicklung und Zusammensetzung des Eigenkapitals verweise ich auf den Eigenkapitalspiegel (Anlage 3.2).

Zur Entwicklung und Zusammensetzung des Anlagevermögens verweise ich auf den Gesamtanlagenspiegel (Anlage 3.3).

4. Bescheinigung

An die Gemeinde Altenbeken:

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Gesamtabschluss – bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie den Gesamtanhang – der

Gemeinde Altenbeken

für das Haushaltsjahr vom

1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011

unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt. Dem Gesamtanhang sind als weitere Anlagen eine Gesamtkapitalflussrechnung, ein Eigenkapitalspiegel, ein Gesamtanlagenspiegel und ein Verbindlichkeitenspiegel beigefügt. Grundlage der Erstellung waren die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abwasserwerk der Gemeinde Altenbeken, des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Altenbeken und der Gemeinde Altenbeken sowie die mir darüber hinaus erteilten Auskünfte.

Ich habe den Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7) durchgeführt. Dieser umfasst die Erstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie des Gesamtanhangs auf Grundlage der testierten und festgestellten Einzelabschlüsse sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden.

Paderborn, den 11. September 2020

_____

Dr. Hans-Georg Naarmann
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung der oben wiedergegebenen Bescheinigung außerhalb dieses Erstellungsberichtes bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Gesamtabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme.

Gemeinde Altenbeken - Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2011

Anlage 1

AKTIVA

		31. Dez. 2011 Euro	31. Dez. 2011 Euro	31. Dez. 2010 Euro
1.	Anlagevermögen			
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		135.231,98	131.581,49
1.2	Sachanlagen			
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1	Grünfächen	4.724.570,55		4.637.991,09
1.2.1.2	Ackerflächen	173.705,00		173.705,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	342.290,80		342.290,80
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	3.685.063,40		3.750.941,15
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	391.177,11		423.775,20
1.2.2.2	Schulen	7.298.065,05		7.566.163,44
1.2.2.3	Wohnbauten	200.331,22		238.072,70
1.2.2.4	Krankenhäuser	0,00		0,00
1.2.2.5	Soziale Einrichtungen	0,00		0,00
1.2.2.6	Sportstätten	0,00		0,00
1.2.2.7	Mehrzweck- und Messehallen	0,00		0,00
1.2.2.8	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.957.667,00		4.949.289,60
1.2.3	Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.415.857,03		4.415.857,03
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	1.122.455,89		1.016.770,14
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	2.596.930,20		2.757.289,00
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	21.674.841,08		22.388.970,87
1.2.3.6	Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen	16.130.839,63		16.379.823,68
1.2.3.7	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.992.207,69		1.265.239,32
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	4.465,52		4.465,52
1.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	222.687,30		222.687,30
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.076.544,13		1.102.877,77
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	789.311,65		782.103,30
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.266.528,99	74.065.539,24	2.527.408,66
1.3	Finanzanlagen			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00
1.3.2	Anteile an assoziierten Unternehmen	0,00		0,00
1.3.3	Ubrige Beteiligungen	1.066.408,09		1.054.840,27
1.3.4	Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.288.370,96		1.287.870,96
1.3.6	Ausleihungen	0,00	2.354.779,05	0,00
2.	Umlaufvermögen			
2.1	Vorräte			
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	99.210,58		102.406,52
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse	0,00		0,00
2.1.3	Geleistete Anzahlungen	0,00	99.210,58	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1	Forderungen	1.958.491,94		1.613.129,67
2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände	138.974,67	2.097.466,61	119.852,22
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel		822.684,11	951.222,00
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		1.795,26	1.795,26
			79.576.706,83	80.208.419,96

PASSIVA

		31. Dez. 2011 Euro	31. Dez. 2011 Euro	31. Dez. 2010 Euro
1.	Eigenkapital			
1.1	Allgemeine Rücklage	21.322.936,25		20.692.350,47
1.2	Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	2.212.427,68		2.559.574,07
1.4	Ergebnisvortrag	0,00		0,00
1.5	Gesamtjahresergebnis	-750.044,39		-347.146,39
1.6	Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	0,00	22.785.319,54	0,00
2.	Sonderposten			
2.1	für Zuwendungen	13.508.785,22		13.625.639,07
2.2	für Beiträge	20.606.520,55		21.301.237,24
2.3	für den Gebührenausgleich	21.358,42		18.250,66
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00	34.136.664,19	0,00
3.	Rückstellungen			
3.1	Pensionsrückstellungen	4.007.406,00		3.934.545,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	582.556,16		744.181,72
3.4	Steuerrückstellungen	0,00		0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	886.990,04	5.476.952,20	1.048.666,88
4.	Verbindlichkeiten			
4.1	Anleihen	0,00		0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	15.299.665,83		14.821.591,13
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	392.962,14		324.095,46
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	491.717,94	16.184.345,91	521.476,06
5.	Passive Rechnungsabgrenzung		993.424,99	963.958,59
			79.576.706,83	80.208.419,96

Anlage 2

Gemeinde Altenbeken
Gesamtergebnisrechnung vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

		2011 Euro	2010 Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben	5.466.571,39	5.140.694,62
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.100.061,62	4.878.995,80
3	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.489.916,18	1.424.109,59
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.774.739,53	2.615.064,93
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	345.177,95	426.555,84
7	Sonstige ordentliche Erträge	908.410,98	1.046.124,11
8	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	6.413,86
9	Bestandsveränderungen	0,00	0,00
10	Ordentliche Gesamterträge	15.084.877,65	15.537.958,75
11	Personalaufwendungen	-2.985.941,00	-2.950.879,79
12	Versorgungsaufwendungen	-366.617,57	-338.916,04
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.185.824,25	-2.151.190,58
14	Bilanzielle Abschreibungen	-2.393.001,55	-2.422.304,00
15	Transferaufwendungen	-5.699.167,62	-5.853.549,42
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.624.404,02	-1.509.191,96
17	Ordentliche Gesamtaufwendungen	-15.254.956,01	-15.226.031,79
18	**Ordentliches Gesamtergebnis**	**-170.078,36**	**311.926,96**
19	Finanzerträge	69.434,23	70.376,35
20	Finanzaufwendungen	-693.353,50	-729.449,70
21	**Gesamtfinanzergebnis**	**-623.919,27**	**-659.073,35**
22	**Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit**	**-793.997,63**	**-347.146,39**
23	Außerordentliche Erträge	52.573,40	0,00
24	Außerordentliche Aufwendungen	-8.620,16	0,00
25	**Außerordentliches Gesamtergebnis**	**43.953,24**	**0,00**
26	**Gesamtjahresergebnis**	**-750.044,39**	**-347.146,39**
27	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00
28	**Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis**	**-750.044,39**	**-347.146,39**

Gemeinde Altenbeken
Gesamtanhang zum Gesamtabschluss 2011

I. Allgemeine Angaben

Nach § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEG NRW) ist spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 der erste Gesamtabschluss aufzustellen. Die Gemeinde Altenbeken hat ihre Haushaltswirtschaft und ihr Rechnungswesen ab dem 1. Januar 2007 (Eröffnungsbilanz) nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements aufgestellt. Dieser Gesamtabschluss ist der zweite Gesamtabschluss der Gemeinde Altenbeken.

Der Gesamtabschluss im Neuen Kommunalen Finanzmanagement orientiert sich grundsätzlich an den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Er weicht nur insoweit von diesen Vorgaben ab, wie kommunalspezifische Vorgaben und Belange dies erfordern.

Der Gesamtabschluss besteht nach § 50 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aus
- der Gesamtbilanz,
- der Gesamtergebnisrechnung,
- dem Gesamtanhang,
- der Kapitalflussrechnung (Anlage zum Anhang) und
- dem Eigenkapitalspiegel (Anlage zum Anhang).

Im Gesamtanhang sind nach der Vorschrift des § 52 Abs. 2 KomHVO NRW zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.

Für den Aufbau, den Umfang und die Struktur des Gesamtanhangs bestehen keine besonderen Vorgaben. In Anbetracht der Vielzahl von Informationen und Angaben ist eine sinnvolle Strukturierung geboten, um die erforderlichen Informationen in einem sachlichen Zusammenhang mit den oben genannten Teilbereichen des Gesamtabschlusses darzustellen. Nach den Angaben zum Konsolidierungskreis und den Konsolidierungsmethoden sowie der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden die erläuterungsbedürftigen Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung dargestellt.

Daran schließen sich die Abschnitte „Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung“ und „sonstige Anhangangaben“ an. Dem Anhang sind als Anlagen beigefügt

- die Gesamtkapitalflussrechnung (Anlage 3.1)
- der Eigenkapitalspiegel (Anlage 3.2)
- der Gesamtanlagenspiegel (Anlage 3.3)
- der Verbindlichkeitenspiegel (Anlage 3.4) und
- die Pflichtangaben gem. § 95 GO NRW (Anlage 3.5).

II. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

Im Wege der Vollkonsolidierung sind in dem Gesamtabschluss der Gemeinde Altenbeken folgende verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Rechtsform einbezogen:

a) Wasserwerk der Gemeinde Altenbeken (Eigenbetrieb),
b) Abwasserwerk der Gemeinde Altenbeken (Eigenbetrieb)

Im Folgenden wird die Gemeinde Altenbeken auch vereinfachend als „Gemeinde“ und die Eigenbetriebe Wasserwerk der Gemeinde Altenbeken und Abwasserwerk der Gemeinde Altenbeken auch vereinfachend als „Wasserwerk“ bzw. „Abwasserwerk“ bezeichnet.
Das Rechnungswesen und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe erfolgen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung unter Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Eigenbetriebsverordnung. Im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabschlusses sind diese entsprechend den für die Gemeinde maßgebenden Regeln des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements – NKF“ zu konsolidieren. Stichtag für die Erstkonsolidierung war der 1. Januar 2010.

Anpassung der Ansatz- und Bewertungsmethoden

Im Rahmen der Erstkonsolidierung wurden die Ansatz- und Bewertungsmethoden auf Einheitlichkeit im Konzern geprüft. Nach Prüfung aller Sachverhalte hat sich herausgestellt, dass keine Anpassungen notwendig sind.

Kapitalkonsolidierung

Die Eigenbetriebe Wasserwerk der Gemeinde Altenbeken und Abwasserwerk der Gemeinde Altenbeken werden in den Einzelabschlüssen der Gemeinde Altenbeken nach der sog. „Spiegelbildmethode“ bilanziert. Danach wird die Beteiligung an dem Eigenbetrieb im Jahresabschluss der Gemeinde Altenbeken jeweils in Höhe des Eigenkapitals ausgewiesen. Im Rahmen Kapitalkonsolidierung wird der fortgeschriebene Beteiligungsbuchwert mit dem Eigenkapital verrechnet. Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung sind daher nicht zu berücksichtigen.

Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung erfolgt nach § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung der Forderungen und der entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den verbundenen Unternehmen. Hauptbestandteil dieses Konsolidierungsschrittes sind u.a. die Darlehen der Gemeinde an das Wasserwerk und das Abwasserwerk sowie die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten. Aufrechnungsdifferenzen werden saldiert und erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Aufrechnungsdifferenzen entstehen, wenn sich Forderungen und Verbindlichkeiten nicht betragsmäßig deckungsgleich gegenüberstehen.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den verbundenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen. Hauptbestandteile dieses Konsolidierungsschrittes sind die Zinserträge und Zinsaufwendungen für die Darlehen der Gemeinde an das Wasserwerk und das Abwasserwerk sowie die Eigenkapitalverzinsung des Abwasserwerkes. Für den Gesamtkonzern unwesentliche Aufwendungen und Erträge werden nicht konsolidiert.

Zwischenergebniseliminierung

Im Jahr 2011 fanden keine wesentlichen Übertragungen von Vermögensgegenständen innerhalb der verbundenen Unternehmen statt, die durch entsprechende Zwischenergebniseliminierungen gem. § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 304 Abs. 1 HGB hätten neutralisiert werden müssen.

Als Konsolidierungsgrundlage dienen die eigenständig geprüften Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen zum Stichtag 31.12.2011. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 der Gemeinde Altenbeken sowie die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2011 des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Altenbeken und des Eigenbetriebs Abwasserwerk der Gemeinde Altenbeken wurden von der Pader Treuhand Revisions-GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Ferner ist die Gemeinde Altenbeken (Nr. a) und b)) und das Wasserwerk der Gemeinde Altenbeken (Nr. c)) an folgenden Gesellschaften/Verbänden beteiligt:

a) GKD Paderborn ("Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung Paderborn"), Paderborn (Beteiligungsquote 2,71%)
b) Gemeindeforstamtsverband Willebadessen (Beteiligungsquote 0,40%)
c) Egge-Wasserwerke GmbH, Paderborn (Beteiligungsquote 33,34%)

Aufgrund der geringen Beteiligungsquote wird hier keine Konsolidierung vorgenommen. Der Ansatz und die Bewertung der Beteiligungen in der Gesamtbilanz erfolgt für die GKD Paderborn und den Gemeindeforstamtsverband Willebadessen auf Grundlage der fortgeführten Anschaffungskosten (Spiegelbildmethode) und für die Egge-Wasserwerke GmbH auf Basis der Anschaffungskosten

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Ansatz und die Bewertung von Vermögen und Schulden standen bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 im Mittelpunkt der Betrachtung. Der Ansatz und die Bewertung sind getrennt voneinander zu beurteilen. Während die Ansatzvorschriften definieren, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit dem Grunde nach ausgewiesen werden muss, regeln die Bewertungsvorschriften, mit welchem Wert der Ansatz zu erfolgen hat.

Für den Ansatz und die Bewertung von Vermögen und Schulden fanden primär die Vorschriften der §§ 33ff. KomHVO NRW Anwendung. Soweit das NKF keine eigenständigen Vorschriften zu Ansatz und Bewertung vorgibt, kommen die handelsrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Anlagegüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden planmäßig abgeschrieben. Es findet ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode Anwendung.

Die Bewertung der Finanzanlagen wird auf Basis der Vorschriften des § 56 Abs. 6 und 7 KomHVO NRW vorgenommen.

Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert angesetzt worden. Das Ausfallrisiko wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die liquiden Mittel wurden zum Nominalwert bewertet.

Für erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung gezahlt worden sind, wurden Sonderposten gebildet. Diese Sonderposten wurden über die Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Gegenstandes aufgelöst, soweit es sich um abnutzbare Gegenstände handelt.

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 hat die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Münster, eine versicherungsmathematische Bewertung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen vorgenommen. Die Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit § 37 Abs. 1 KomHVO nach dem Teilwertverfahren mit einem Kalkulationszinssatz von 5,0% auf Basis der Richttafeln 1998G von Prof. Klaus Heubeck. Die Anwendung des Teilwertverfahrens gewährleistet eine Gleichverteilung der Belastungen während der Dauer der aktiven Dienstzeit unter Berücksichtigung von Zinseffekten. Die Richttafeln berücksichtigen die für die betriebliche Altersversorgung relevanten statistischen Wahrscheinlichkeiten (Sterblichkeit, Erwerbsminderung usw.).

Die in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 1. Januar 2007 zulässigerweise gebildeten Instandhaltungsrückstellungen wurden, soweit die Maßnahmen im Haushaltsjahr 2011 durchgeführt wurden, in Anspruch genommen. Zuführungen waren nicht erforderlich.

Bei dem Ansatz und der Bewertung der sonstigen Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten sowie drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften angemessen Rechnung getragen.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihren Rückzahlungsbeträgen bzw. Erfüllungsbeträgen ausgewiesen.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Gesamtbilanzposten

Die Gesamtbilanz der Gemeinde Altenbeken zum 31. Dezember 2011 entspricht dem NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabschluss (Muster für das doppische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW). Die Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Ge-

samtbilanz orientieren sich an den in der Gesamtbilanz (Anlage 1) vorangestellten Nummern.

Aktiva

1. Anlagevermögen

Unter dem Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen. Dies ist grundsätzlich bei einer Nutzungsdauer von über einem Jahr der Fall. Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist im Detail im Gesamtanlagenspiegel (Anlage 3.3) dargestellt.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Unter diesem Posten werden die bis zum Bilanzstichtag getätigten Investitionen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ausgewiesen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig fertiggestellt sind. Erst zum Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung werden die Vermögensgegenstände dann auf die entsprechenden Posten des Anlagevermögens umgebucht. Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau entfallen mit 1.048 TEuro auf die Gemeinde und mit 216 TEuro auf das Abwasserwerk. Größter Einzelposten ist mit 566 TEuro die Sanierung der Sporthalle in Schwaney.

1.3 Finanzanlagen

1.3.3 Übrige Beteiligungen

Übrige Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen oder Einrichtungen, die in der Absicht gehalten werden, eine auf Dauer angelegte Verbindung zu diesen Unternehmen oder Einrichtungen herzustellen, und es sich dabei nicht um verbundene Unternehmen, um assoziierte Unternehmen oder um Sondervermögen handelt. Zum Bilanzstichtag war der „Konzern Gemeinde Altenbeken“ an folgenden Unternehmen bzw. Einrichtungen beteiligt:

- GKD Paderborn (”Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung Paderborn”), Paderborn,
- Gemeindeforstamtsverband Willebadessen und
- Egge-Wasserwerke GmbH, Paderborn.

Der Zweckverband GKD Paderborn (”Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung Paderborn”), Paderborn, hat das Ziel, den Verbandsmitgliedern die im Rahmen der technikunterstützten Informationsverarbeitung geforderten Dienstleistungen als Beratungs-, Organisations-, Software- und Hardwareverbund zu er-

bringen. Die auf Grundlage der Stimmrechtsanteile berechnete Beteiligungsquote der Stadt an der GKD beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2011 unverändert 2,71%.

Der Gemeindeforstamtsverband Willebadessen betreut unter anderem im Kreis Paderborn den gesamten kommunalen und kircheneigenen Waldbesitz. Die Beteiligungsquote der Gemeinde an diesem kommunalen Zweckverband beträgt unverändert 0,40%.

Die Beteiligung an der Egge-Wasserwerke GmbH, Paderborn, in Höhe von 33,34% wird von dem Wasserwerk der Gemeinde Altenbeken gehalten. Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Förderung und zum Transport von Trink- und Betriebswasser mit dem Ziel, die Belieferung der Gesellschafter und gegebenenfalls anderer Bezugsberechtigter so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten. Das gesamte Stammkapital der Egge-Wasserwerke GmbH beträgt 2.634 TEuro. Davon entfallen 878 TEuro auf das Wasserwerk Altenbeken.

Zusammensetzung:	31.12.2011 Euro	31.12.2010 Euro
GKD Paderborn ("Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung Paderborn"), Paderborn	186.218,97	174.758,77
Gemeindeforstamtsverband Willebadessen	2.189,12	2.081,50
Egge-Wasserwerke GmbH, Paderborn	878.000,00	878.000,00
	1.066.408,09	1.054.840,27

Die Veränderungen bei der GKD Paderborn und dem Gemeindeforstamtsverband Willebadessen basieren auf der Aktivierung der anteiligen Jahresüberschüsse dieser Gesellschaften.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Zusammensetzung:	31.12.2011 Euro	31.12.2010 Euro
E.ON Westfalen Weser AG (Gemeinde Altenbeken)	1.250.753,00	1.250.753,00
E.ON Westfalen Weser AG (Wasserwerk der Gemeinde Altenbeken)	36.337,96	36.337,96
Geschäftsanteile Spar- und Bauverein Paderborn	620,00	620,00
Geschäftsanteile VerbundVolksbank OWL eG	160,00	160,00
Energiegenossenschaft Paderborner Land eG	500,00	0,00
	1.288.370,96	1.287.870,96

Die Bewertung der Aktien von der E.ON Westfalen Weser AG und der Energiegenossenschaft Paderborner Land eG erfolgt zu Anschaffungskosten, die Geschäftsanteile sind zum Nennwert bilanziert.

2. Umlaufvermögen

In Abgrenzung zum Anlagevermögen werden unter dem Umlaufvermögen die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde nicht dauerhaft dienen sollen, sondern zum Verbrauch, Verkauf oder nur für eine kurzfristige Nutzung vorgesehen sind.

2.4 Liquide Mittel

Unter den liquiden Mitteln werden Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten erfasst. Der ausgewiesene Betrag entfällt im Wesentlichen auf die Gemeinde.

Passiva

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus der allgemeinen Rücklage, der Ausgleichsrücklage, und dem Gesamtjahresergebnis zusammen. Die Entwicklung des Eigenkapitals ist im Eigenkapitalspiegel (Anlage 3.2) im Detail dargestellt. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2011 28,6% (31. Dezember 2010 28,6%).

1.1 Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage setzt sich zusammen aus:

	31.12.2011 Euro	31.12.2010 Euro
Allgemeine Rücklage aus dem Einzelabschluss der Gemeinde Altenbeken	20.532.831,83	20.532.831,83
Unterschiedsbetrag aus der Schuldenkonsolidierung (Aufrechnungsdifferenzen)	790.104,42	159.518,64
	21.322.936,25	20.692.350,47

1.3 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem im Einzelabschluss der Gemeinde Altenbeken zum Jahresende 2011 ausgewiesenen Betrag.

1.5 Gesamtjahresergebnis

Das Gesamtjahresergebnis setzt sich zusammen aus:

	2011 Euro
Gemeinde Altenbeken (ohne Ergebnisübernahme Eigenbetriebe)	-794.382,90
Wasserwerk der Gemeinde Altenbeken	86.292,42
Abwasserwerk der Gemeinde Altenbeken	-41.953,91
	-750.044,39

2. Sonderposten

Die konsolidierten Sonderposten haben sich im Haushaltsjahr 2011 wie folgt entwickelt:

	Euro
Stand zum 1. Januar 2011	34.945.126,97
Zuführungen	753.288,72
Auflösungen	1.561.751,50
Stand zum 31. Dezember 2011	34.136.664,19

3. Rückstellungen

Rückstellungen sind für Verpflichtungen zu bilden, die am Abschlussstichtag dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Die Bildung der Rückstellungen bewirkt, dass zukünftige Vermögensminderungen bereits in dem Jahr der rechtlichen Entstehung oder wirtschaftlichen Veranlassung berücksichtigt werden und nicht die zukünftigen Jahre belasten.

3.1 Pensionsrückstellungen

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen entfallen ausschließlich auf die Gemeinde. Zum Stichtag 31. Dezember 2011 hat die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Münster, eine versicherungsmathematische Bewertung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Gemeinde auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden persönlichen Daten der aktiven Beamten und Versorgungsempfänger durch den versicherungsmathematischen Gutachter Heubeck AG durchführen lassen. Die Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit § 37 Abs. 1 KomHVO nach dem Teilwertverfahren mit einem Kalkulationszinssatz von 5,0% auf Basis der Richttafeln 1998 von Prof. Klaus Heubeck.

3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Die Instandhaltungsrückstellungen wurden ausschließlich von der Gemeinde gebildet. Bei der erstmaligen Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 1. Januar 2007 be-

stand die Möglichkeit, wertmindernde Faktoren, die sich durch in der Vergangenheit unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen ergeben, entweder bei der Bewertung des Vermögens durch entsprechende Abschläge aktivisch zu berücksichtigen, oder die betroffenen Vermögensgegenstände ohne Abschlag anzusetzen und die Wertminderung als Korrekturposten auf der Passivseite der Bilanz unter den Instandhaltungsrückstellungen auszuweisen. Eine Passivierung ist jedoch nur zulässig, wenn die Beseitigung der unterlassenen Instandhaltung innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes hinreichend konkret beabsichtigt ist. Die Gemeinde hat von der Möglichkeit der Bildung von Instandhaltungsrückstellungen in der Eröffnungsbilanz Gebrauch gemacht. Eine detaillierte Aufstellung ist dem Einzelabschluss der Gemeinde zum 31.12.2011 zu entnehmen (Anlage 4/18).

3.5 Sonstige Rückstellungen

Der Posten sonstige Rückstellungen ist ein Sammelposten für alle Rückstellungen, die nicht unter den Posten 3.1 bis 3.4 auszuweisen sind. Die wesentlichen Rückstellungen betreffen Altersteilzeit (538 TEuro), Resturlaubsansprüche und Überstundenguthaben (146 TEuro), Jahresabschlusserstellungskosten (37 TEuro) und Jahresabschlussprüfungskosten (88 TEuro).

4. Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten in Form eines Verbindlichkeitenspiegels sind in der Anlage 3.4 dargestellt.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt

Unter diesem Posten sind die Darlehensverbindlichkeiten des Konzerns „Gemeinde Altenbeken“ bei den verschiedenen Kreditinstituten erfasst. Angesetzt wurden die Rückzahlungsbeträge. Die Bankverbindlichkeiten entfallen mit 14.547 TEuro auf die Gemeinde Altenbeken, mit 411 TEuro auf das Wasserwerk und mit 342 TEuro auf das Abwasserwerk. Im Haushaltsjahr 2011 hat sich der Posten wie folgt entwickelt:

	Euro
Stand zum 1. Januar 2011	14.821.591,13
Planmäßige Darlehenstilgungen	1.481.092,21
Darlehensaufnahmen	1.959.166,91
Stand zum 31. Dezember 2011	15.299.665,83

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Unter der passiven Rechnungsabgrenzung sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einnahmen zu erfassen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag

darstellen. Ausgewiesen werden im Wesentlichen Grabnutzungsgebühren. Diese werden von der Gemeinde im Voraus für einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren erhoben; sie sind jedoch periodengerecht auf die jeweilige Vertragslaufzeit anteilig zu verteilen.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gesamtergebnisrechnung

Die Struktur der Gesamtergebnisrechnung im Haushaltsjahr 2011, aufgeteilt nach den einzelnen konsolidierten Einheiten, zeigt folgendes Bild.

	Gemeinde	Wasser-werk	Abwasser-werk	Konsoli-dierung	Summe
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Ordentliche Gesamterträge	12.494	679	1.999	-87	15.085
Ordentliche Gesamtaufwendungen	-13.383	-679	-1.235	42	-15.255
Ordentliches Gesamtergebnis	-889	0	764	-45	-170
Finanzergebnis	95	-42	-678	1	-624
Außerordentliches Ergebnis	44	0	0	0	44
Gesamtjahresergebnis	-750	-42	86	-44	-750

Die Höhe der ordentlichen Gesamterträge und der ordentlichen Gesamtaufwendungen werden maßgeblich von der Gemeinde Altenbeken beeinflusst. Bezogen auf das Gesamtergebnis hat in 2011 nur das Abwasserwerk ein positives Ergebnis erzielt.

VI. Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 52 Abs. 3 KomHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Gesamtkonzerns“, d.h. der Gemeinde Altenbeken selbst, sowie der voll zu konsolidierenden verselbständigten Aufgabenbereiche, ergänzen.

Die zahlungswirksame Veränderung des „Finanzmittelfonds“ ist das Gesamtergebnis aus den Cashflow-Ergebnissen

a) aus der laufenden Geschäftstätigkeit
b) aus der Investitionstätigkeit
c) aus der Finanzierungstätigkeit.

Die Veränderung dieses „Finanzmittelfonds“ in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die der „Gemeinde Altenbeken“ zugeflossen bzw. von dieser abgeflossen sind. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln zum jeweiligen Bilanzstichtag.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist dem Anhang als 3.1 beigefügt.

Im Haushaltsjahr 2011 sind bei dem „Konzern Gemeinde Altenbeken“ aus laufender Geschäftstätigkeit Mittelabflüsse von insgesamt 592 TEuro Mittel zu verzeichnen. Aus der Finanzierungstätigkeit wurden 565 TEuro eingenommen. Die Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit betrugen 2011 insgesamt 1.503 TEuro. Unter Berücksichtigung von konsolidierungs- und bewertungsbedingten Anpassungen von 736 TEuro haben die Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse 2011 saldiert zu einem Rückgang der liquiden Mittel in Höhe 128 TEuro geführt.

VII. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Die Gemeinde Altenbeken hat am 28. Oktober 2009 eine modifizierte Ausfallbürgschaft in Höhe von 480.000,00 Euro zur Sicherung einer Forderung der Sparkasse Paderborn-Detmold gegen die Egge-Wasserwerke GmbH aus einem Darlehensvertrag über insgesamt 1.800.000,00 Euro übernommen. Mit einer Inanspruchnahme ist nicht zu rechnen.

Altenbeken, den 11. September 2020

Aufgestellt: Bestätigt:

Markus Raabe (Kämmerer)

Hans-Jürgen Wessels (Bürgermeister)

Anlage 3.1

Gemeinde Altenbeken
Gesamtkapitalflussrechnung 2011

		2011 Euro	2010 Euro
1	Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheits-gesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	-750.044,39	-347.146,39
2	Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf das Anlagevermögen	2.393.001,55	2.422.304,00
3	Zunahme (+) / Abnahme (-) von Rückstellungen	-250.441,40	-193.622,23
4	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	-1.561.751,50	-1.514.395,68
5	Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Anlagevermögen	-25.316,93	-58.123,41
6	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-361.288,78	465.950,07
7	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-36.434,70	-1.256.207,11
8	Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
9	**Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe 1 bis 8)**	**-592.276,15**	**-481.240,75**
10	Einzahlungen (+) aus Abgängen des Sachanlagevermögens	368.944,12	375.352,19
11	Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.840.878,40	-2.197.106,59
12	Einzahlungen (+) aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	103.493,06	0,00
13	Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-122.711,56	-74.197,33
14	Einzahlungen (+) aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00
15	Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-12.067,82	-25.901,69
16	Einzahlungen (+) aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen	0,00	0,00
17	Auszahlungen (-) für den Erwerb von konsolidierten Unternehmen	0,00	0,00
18	Einzahlungen (+) aufgrund von Finanzmittelanlagen	0,00	0,00
19	Auszahlungen (-) aufgrund von Finanzmittelanlagen	0,00	0,00
20	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe 10 bis 19)**	**-1.503.220,60**	**-1.921.853,42**
21	Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführungen	0,00	0,00
22	Auszahlungen (-) an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	0,00	0,00
23	Einzahlungen (+) aus der Aufnahme von Krediten	1.959.166,91	1.515.424,06
24	Auszahlung (+) aus der Tilgung von Krediten	-1.481.092,21	-441.920,14
24a	Einzahlungen (+) für Sonderposten	753.288,72	1.826.746,51
25	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe 21 bis 24a)**	**1.231.363,42**	**2.900.250,43**
26	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9, 20 und 25)	-864.133,33	497.156,26
27	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen	735.595,44	120.360,15
28	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	951.222,00	333.705,59
29	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe 26 bis 28)**	**822.684,11**	**951.222,00**

Gemeinde Altenbeken **Anlage 3.2**

Eigenkapitalspiegel zum 31. Dezember 2011

	Stand 1. Jan. 2011 Euro	Veränderung Unterschieds-betrag aus der Schulden-konsolidierung Euro	Jahres-ergebnis Vorjahr Euro	Jahres-ergebnis laufendes Jahr Euro	Stand 31. Dez. 2011 Euro
1.1 Allgemeine Rücklage					
a) Einzelabschluss Gemeinde Altenbeken	20.532.831,83	0,00	0,00	0,00	20.532.831,83
b) Unterschiedsbetrag aus der Schuldenkonsolidierung	159.518,64	630.585,78	0,00	0,00	790.104,42
	20.692.350,47	630.585,78	0,00	0,00	21.322.936,25
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage (vor Ergebnisverrechnung mit Jahresergebnis des laufendem Geschäftsjahres)	2.559.574,07	0,00	-347.146,39	0,00	2.212.427,68
1.4 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5 Gesamtjahresergebnis	-347.146,39	0,00	347.146,39	-750.044,39	-750.044,39
1.6 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22.904.778,15	630.585,78	0,00	-750.044,39	22.785.319,54

Gemeinde Altenbeken **Anlage 3.3**

Gesamtanlagenspiegel zum 31. Dezember 2011

	A N S C H A F F U N G S K O S T E N H E R S T E L L U N G S K O S T E N					A B S C H R E I B U N G E N				B U C H W E R T	
	Stand 01.01.2011 Euro	Zugänge 2011 Euro	Umbuchung 2011 Euro	Abgänge 2011 Euro	Stand 31.12.2011 Euro	Stand 01.01.2011 Euro	Zugänge 2011 Euro	Abgänge 2011 Euro	Stand 31.12.2011 Euro	Buchwert 31.12.2010 Euro	Buchwert 31.12.2011 Euro
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	310.977,48	122.711,56	0,00	103.493,06	330.195,98	179.395,99	15.568,01	0,00	194.964,00	131.581,49	135.231,98
2. Sachanlagen											
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
2.1.1 Grünflächen	4.637.991,09	0,00	114.307,91	27.728,45	4.724.570,55	0,00	0,00	0,00	0,00	4.637.991,09	4.724.570,55
2.1.2 Ackerland	173.705,00	0,00	0,00	0,00	173.705,00	0,00	0,00	0,00	0,00	173.705,00	173.705,00
2.1.3 Wald, Forsten	342.290,80	0,00	0,00	0,00	342.290,80	0,00	0,00	0,00	0,00	342.290,80	342.290,80
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.750.941,15	261.645,46	-114.307,91	213.215,30	3.685.063,40	0,00	0,00	0,00	0,00	3.750.941,15	3.685.063,40
	8.904.928,04	261.645,46	0,00	240.943,75	8.925.629,75	0,00	0,00	0,00	0,00	8.904.928,04	8.925.629,75
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	508.773,64	0,00	0,00	0,00	508.773,64	84.998,44	32.598,09	0,00	117.596,53	423.775,20	391.177,11
2.2.2 Schulen	8.536.832,36	3.796,01	350,00	0,00	8.540.978,37	970.668,92	272.244,40	0,00	1.242.913,32	7.566.163,44	7.298.065,05
2.2.3 Wohnbauten	288.584,58	2.137,24	0,00	37.029,61	253.692,21	50.511,88	14.143,47	11.621,22	53.034,13	238.072,70	200.658,08
2.2.4 Krankenhäuser	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.5 Soziale Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.6 Sportstätten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.7 Mehrzweck- und Messehallen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.8 Sonstige Dienst,- Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.769.973,31	223.431,59	0,00	0,00	5.993.404,90	820.683,71	215.054,19	0,00	1.035.737,90	4.949.289,60	4.957.667,00
	15.104.163,89	229.364,84	350,00	37.029,61	15.296.849,12	1.926.862,95	534.040,15	11.621,22	2.449.281,88	13.177.300,94	12.847.567,24
2.3 Infrastrukturvermögen											
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.415.857,03	0,00	0,00	0,00	4.415.857,03	0,00	0,00	0,00	0,00	4.415.857,03	4.415.857,03
2.3.2 Brücken und Tunnel	1.180.555,76	0,00	153.609,25	0,00	1.334.165,01	163.785,62	47.923,50	0,00	211.709,12	1.016.770,14	1.122.455,89
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenführung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	8.741.870,24	3.259,21	0,00	0,00	8.745.129,45	5.984.581,24	163.618,01	0,00	6.148.199,25	2.757.289,00	2.596.930,20
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	25.413.592,61	0,00	124.947,50	12.290,08	25.526.250,03	3.024.621,74	826.787,21	0,00	3.851.408,95	22.388.970,87	21.674.841,08
2.3.6 Strom-, Gas und Wasserversorgungsanlagen	28.087.271,13	183.211,21	0,00	0,00	28.270.482,34	11.707.447,45	432.195,26	0,00	12.139.642,71	16.379.823,68	16.130.839,63
2.3.7 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.402.614,08	580,48	1.811.765,15	0,00	3.214.959,71	137.374,76	85.377,26	0,00	222.752,02	1.265.239,32	2.992.207,69
	69.241.760,85	187.050,90	2.090.321,90	12.290,08	71.506.843,57	21.017.810,81	1.555.901,24	0,00	22.573.712,05	48.223.950,04	48.933.131,52
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	5.772,96	0,00	0,00	0,00	5.772,96	1.307,44	326,86	0,00	1.634,30	4.465,52	4.138,66
2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	222.687,30	0,00	0,00	0,00	222.687,30	0,00	0,00	0,00	0,00	222.687,30	222.687,30
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.843.863,72	146.668,86	0,00	1,00	1.990.531,58	740.985,95	173.001,50	0,00	913.987,45	1.102.877,77	1.076.544,13
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.375.417,48	121.372,14	0,00	72.629,01	1.424.160,61	593.314,18	114.163,79	72.629,01	634.848,96	782.103,30	789.311,65
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.527.408,66	894.776,20	-2.090.671,90	64.983,97	1.266.528,99	0,00	0,00	0,00	0,00	2.527.408,66	1.266.528,99
Summe Sachanlagen	99.226.002,90	1.840.878,40	0,00	427.877,42	100.639.003,88	24.280.281,33	2.377.433,54	84.250,23	26.573.464,64	74.945.721,57	74.065.539,24
3. Finanzanlagen											
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Übrige Beteiligungen	1.054.840,27	11.567,82	0,00	0,00	1.066.408,09	0,00	0,00	0,00	0,00	1.054.840,27	1.066.408,09
3.4 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.287.870,96	500,00	0,00	0,00	1.288.370,96	0,00	0,00	0,00	0,00	1.287.870,96	1.288.370,96
3.6 Ausleihungen											
3.6.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.6.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.6.3 an das Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.6.4 sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	2.342.711,23	12.067,82	0,00	0,00	2.354.779,05	0,00	0,00	0,00	0,00	2.342.711,23	2.354.779,05
Summe Anlagevermögen	101.879.691,61	1.975.657,78	0,00	531.370,48	103.323.978,91	24.459.677,32	2.393.001,55	84.250,23	26.768.428,64	77.420.014,29	76.555.550,27

Gemeinde Altenbeken

Anlage 3.4

Verbindlichkeitenspiegel zum 31. Dezember 2011

	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres Euro	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr Euro	1 bis 5 Jahre Euro	über 5 Jahre Euro	Gesamtbetrag des Vorjahres Euro
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investititionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt	15.299.665,83	1.203.174,54	1.800.000,00	12.296.491,29	14.821.591,13
	15.299.665,83	1.203.174,54	1.800.000,00	12.296.491,29	14.821.591,13
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	392.962,14	392.962,14	0,00	0,00	324.095,46
6. Sonstige Verbindlichkeiten	491.717,94	491.717,94	0,00	0,00	521.476,06
Summe Verbindlichkeiten	**16.184.345,91**	**2.087.854,62**	**1.800.000,00**	**12.296.491,29**	**15.667.162,65**

Lagebericht zum Gesamtabschluss der Gemeinde Altenbeken zum 31.12.2011

1. Allgemeines / Rahmenbedingungen .....

1.1 Rechtsgrundlage zum kommunalen Finanzmanagement zum 31.12.2011 für den Gesamtabschluss in der Gemeinde Altenbeken 2

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen .....2 - 4

2. Jahresergebnis 2011.....4

2.1 Gesamtergebnisrechnung.....5

2.2 Ereignisse von wesentlicher Bedeutung für die Haushaltswirtschaft 2011 5

2.3 Vorgänge von besondere Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind 5

3. Wirtschaftliche Lage der Gemeinde Altenbeken.....5

3.1 Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation .....6 -7

3.2 Vermögenslage 6

3.3 Finanz- und Schuldenlage .....8 - 9

3.4 Ertragslage .....9 - 10

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung.....10

5. Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Altenbeken/ Ausgleichsrücklage/Entwicklung der liquiden Mittel 10

1. Allgemeines / Rahmenbedingungen

1.1 Rechtsgrundlage zum kommunalen Finanzmanagement zum 31.12.2011 in der Gemeinde Altenbeken

Nach dem „Gesetz über ein neues kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW)“ müssen die Gemeinden ihre Geschäftsvorfälle spätestens zum 01.01.2009 nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) erfassen.

Bei der Gemeinde Altenbeken ist die doppelte Buchführung zum 01.01.2007 eingeführt worden.

Anhand der Bilanz konnte in dem der Eröffnungsbilanz beigefügtem Lagebericht auch erstmals eine Analyse der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde Altenbeken mittels einiger der im NKF-Kennzahlenset enthaltenen Kennzahlen stattfinden.
Zum Jahresabschluss 2009 sind anhand der Schlussbilanz diese erneut dargestellt und erweitert worden.

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

- **§ 54 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO)**

  Die Gemeinde hat eine Eröffnungsbilanz nach § 92 der Gemeindeordnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der Gemeindeordnung und dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften aufzustellen.

  Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend § 42 Absätze 3 und 4 (KomHVO) zu gliedern, ihr ist ein Anhang entsprechend § 45 Abs. 1 und 2 KomHVO sowie ein Forderungsspiegel nach § 47 KomHVO und eine Verbindlichkeitenspiegel nach § 48 KomHVO beizufügen. Sie ist durch einen Lagebericht entsprechend § 49 KomHVO zu ergänzen.

- **§ 49 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen**

  Der Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Vermögens-, Schulden-, Vertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, den Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft unter Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Einnahmen sind anzugehen.

- **§ 95 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

  Nach § 95 Abs. 1 GO NW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Altenbeken vermitteln und ist zu erläutern.
  Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

- **§ 116 GO NRW – Gesamtabschluss**

  Nach § 116 GO NRW hat die Gemeindein jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen. § 95 Absatz 1 gilt entsprechend.

  Der Gesamtabschluss besteht aus
  der Gesamtergebnisrechnung,
  der Gesamtbilanz,
  dem Gesamtanhang,
  der Kapitalflussrechnung und
  dem Eigenkapitalspiegel.

  Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Gesamtlagebericht aufzustellen.
  Zum Zwecke der Aufstellung des Gesamtabschlusses sind die Jahresabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu konsolidieren, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist. Für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches entsprechend.
  Auf den Gesamtabschluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung bedingt oder im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den gemeindlichen Jahresabschluss entsprechend anzuwenden.

- **Vereinfachtes Verfahren bei der Erstellung der Gesamtabschlüsse**

  Das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Gesamtabschlüsse sieht ein Vereinfachungsverfahren vor, wenn die Gesamtabschlüsse noch nicht rechtzeitig erstellt wurden.

  Nach diesem Gesetz können, soweit die kommunalen Gesamtabschlüsse noch nicht der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind, nunmehr mit der Anzeige des Gesamtabschlusses des Haushaltsjahres 2018 (bisher: 2015) die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 (bisher: 2011 bis 2014) in ihrer vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beigefügt werden. Zudem ist die Gültigkeit des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 ausgeweitet worden. Dies bedeutet, dass die kommunalen Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 aufzustellen, jedoch nicht zu prüfen sind, wenn der geprüfte und

vom Rat festgestellte Gesamtabschluss 2018 bis zum 31. Dezember 2021 angezeigt wird. Die Gesamtabschlüsse der Vorjahre sind dieser Anzeige beizufügen.

Seitens der Verwaltung wurde folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Bei den anstehenden Gesamtabschlüssen der Jahre 2011 bis 2017 sollen zunächst die Jahresabschlüsse 2017 der Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserwerk und der Gemeinde abgewartet werden, um alle Gesamtabschlüsse von 2011 bis 2017 zeitgleich erstellen zu können.

Hier soll der § 1 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Anwendung finden.
Danach wären mit der Anzeige des Gesamtabschlusses 2018 die Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 „nur“ in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beizufügen.

Für das Jahr 2018 ist ein spezieller Gesamtabschluss nicht notwendig, da die Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserwerk in 2018 mit in den Gemeindehaushalt übernommen wurden.
Somit reicht hier die geprüfte Jahresrechnung 2018 als Vorlage mit den Entwurfsfassungen der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 aus.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 hierüber vorberaten.

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgendes beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu den Jahresrechnungen 2017 bis 2019 zustimmend zur Kenntnis.

Gleichzeitig beschließt er, dass für die kommunalen Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 das Verfahren gemäß § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse Anwendung findet.

2. Wichtige Ergebnisse und Entwicklungen des Gesamtabschlusses der Gemeinde / Jahresergebnis 2011

Die Gesamtbilanz der Gemeinde Altenbeken zeigt, dass der größte Teil des Vermögens langfristig in Sach- und Finanzanlagen gebunden ist. Finanziert ist das gesamte Vermögen insbesondere über Eigenkapital der Gemeinde, Sonderposten für Anliegerbeiträge und Zuwendungen sowie langfristige Bankdarlehn.

Auf den folgenden Seiten werden die Werte aus der Schlussbilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung analysiert.

2.1 Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Komponenten der Ergebnisrechnung sind:

	Ordentliche Erträge
-	Ordentliche Aufwendungen
=	**Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit**
-	Finanzergebnis
	Außerordentliche Erträge
-	Außerordentliche Aufwendungen
=	**Außerordentliches Ergebnis**
=	**Jahresergebnis**

Erhebliche Abweichungen werden bei der Analyse der einzelnen Ergebnispositionen erläutert. Die Gesamtergebnisrechnung des Jahres 2011 sieht wie folgt aus:

Nach der Ergebnisrechnung ergibt sich für 2011 folgendes Ergebnis:

Jahresfehlbetrag 2011 insgesamt:	**- 750.044,39€**
Geplant bei der Gemeinde	- 1.149.800,00 €
Geplant beim Abwasserwerk	0,00 €
Geplant beim Wasserwerk	0,00 €

Dieses ist eine Haushaltsverbesserung von insgesamt 399.755,61 € gegenüber dem Haushaltsansatz.

2.2 Ereignisse von wesentlicher Bedeutung für die Haushaltswirtschaft 2011

Ereignisse von wesentlicher Bedeutung für den Gesamtabschluss 2011 haben sich nicht ergeben.

2.4 Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind

Vorgänge von besonderer Bedeutung für den Gesamtabschluss 2011 haben sich nicht ergeben.

3. Wirtschaftliche Lage beim Gesamtabschluss der Gemeinde Altenbeken

Die Analyse der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde Altenbeken findet anhand des mit Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008 vorgegebenen NKF-Kennzahlensets Nordrhein-Westfalen statt. Die darin enthaltenen Kennzahlen

machen eine Bewertung des Haushalts und der wirtschaftlichen Lage jeder Gemeinde nach einheitlichen Kriterien möglich. Dabei werden die Kennzahlen erstmals mit dem aktuellen Kennzahlenset in die vier Analysebereiche „Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation", „Vermögenslage", „Finanzlage" und „Ertragslage" unterteilt.

3.1 Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation

Kennzahl	**Formel**	**Quote am 31.12.2011 (31.12.2010*)**
Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Erträge x 100 / Ordentliche Aufwendungen	**98,9 % (102,0 %)**
Eigenkapitalquote 1	Eigenkapital x 100 / Bilanzsumme	**28,6 % (28,6%)**
Eigenkapitalquote 2	Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	**71,5 % (72,1 %)**

Der **Aufwandsdeckungsgrad** zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch den Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen erreicht werden. In 2011 konnte eine Quote von 98,9 % erreicht werden. Dieses bedeutet, dass eine stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde Altenbeken im abgelaufenen Jahr grundsätzlich sichergestellt werden konnte. Es wurden etwas weniger ordentliche Erträge erwirtschaftet als ordentliche Aufwendungen vorgenommen wurden. Hierbei fehlen zum Gesamtergebnis noch das Finanzergebnis und das außerordentliche Ergebnis.

Die **Eigenkapitalquote 1** misst den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital. Sie ist ein wichtiger Indikator für die Kreditwürdigkeit einer Kommune. Zu beachten ist dabei, dass die Eigenkapitalquote nicht zeitpunktbezogen, sondern zeitraumbezogen betrachtet werden sollte. Die nicht verringerte Quote zum Jahresende zeigt an, dass das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit erfüllt wird. Es sollte in den folgenden Jahren darauf geachtet werden, kein negatives Jahresergebnis zu erwirtschaften, da sonst der komplette Verzehr des Eigenkapitals droht, was zwangsweise zu einer Überschuldung der Gemeinde führen würde.

Die **Eigenkapitalquote 2** misst den Anteil des „wirtschaftlichen" Eigenkapitals am Gesamtkapital. Da die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge im kommunalen Sektor einen großen Anteil am Gesamtkapital ausmachen und charakterlich dem Eigenkapital gleichkommen, lässt sich anhand dieser Kennzahl eine bessere Aussage über eine drohende Überschuldung der Gemeinde treffe. Mit einem Wert von rund 71,5 % zum Jahresende ist die Gemeinde Altenbeken intergenerativ gerecht geblieben.

3.2 Vermögenslage

Die Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Altenbeken kann zunächst aus der Schlussbilanz des Jahres 2011 abgelesen werden, da die Aktivseite der Bilanz Aufschluss über das Vermögen und die Passivseite Aufschluss über die Verbindlichkeiten der Gemeinde Altenbeken gibt.
Folgende Kennzahlen geben zudem Aufschluss über die Vermögenslage der Gemeinde Altenbeken:

Kennzahl	Formel	Quote am 31.12.2011 (31.12.2010)
Fehlbetragsquote	Fehlbetrag x 100 / Eigenkapital	**3,2 % (1,5 %)**
Infrastrukturquote	Infrastrukturvermögen x 100 / Bilanzsumme	**61,5 % (60,1 %)**
Abschreibungsintensität	Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen x 100 / Ordentliche Aufwendungen	**15,7 % (15,9 %)**
Investitionsquote	Bruttoinvestitionen x 100 / Abgänge des Anlagevermögens + Bilanzielle Abschreibungen auf AV	**69,6 % (83,9 %)**

Die **Fehlbetragsquote** gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Diese Kennzahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt

Die **Infrastrukturquote** informiert über den Anteil des Infrastrukturvermögens am Gesamtvermögen auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz. Eine Infrastrukturquote, wie sie die Gemeinde Altenbeken und zum Jahresabschluss mit 61,5 % vorzuweisen hat, lässt einen angepassten Standard im Bereich der Daseinsvorsorge erkennen.

Anhand der **Abschreibungsintensität** lässt sich erkennen, inwieweit die Gemeinde Altenbeken durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Am Jahresende 2011 wurde eine Quote von 15,7 % erreicht. Dieses bedeutet, dass mehr als 15 % der Aufwendungen auf die Abschreibung des Anlagevermögens entfallen. Sie sinkt im Vergleich zum Vorjahr leicht um 0,2 Prozentpunkte.

Die **Investitionsquote** gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge neue Investitionen gegenüberstehen. Eine hohe Investitionsquote deutet auf eine ausreichende Sicherstellung der zukünftigen Aufgabenerfüllung hin, ist jedoch ab einem Wert von 100 % auch mit höheren

Abschreibungen in den Folgejahren verbunden. Die von der Gemeinde getätigten Investitionen dienen in der Regel der Daseinsvorsorge. Auch äußere Einflüsse (demographischer, ökologischer und ökonomischer Natur) können hier eine Rolle spielen. Der Ist-Wert beträgt 69,6 %. Im Vergleich zu Vorjahr sinkt sie um 14,3 Prozentpunkte.

3.3 Finanz- und Schuldenlage

Kennzahl	Formel	Quote am 31.12.2011 (31.12.2010)
Anlagendeckungsgrad 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge + Langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen	**98,0 %** **(95,5 %)**
Liquidität 2. Grades	(Liquide Mittel + Kurzfristige Forderungen) x 100 / Kurzfristige Verbindlichkeiten	**139,9%** **(73,9 %)**
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	Kurzfristige Verbindlichkeiten x 100 / Bilanzsumme	**2,6 %** **(4,5 %)**
Zinslastquote inkl. Zinsen der Eigenbetriebe Abwasserwerk und Abwasserwerk	Finanzaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen	**4,5 %** **(4,8 %)**

Der **Anlagendeckungsgrad 2** lässt erkennen, zu welchem Prozentsatz das Anlagevermögen langfristig finanziert ist.

Die bisherige Kennzahl „Liquidität 1. Grades“ wurde durch die **„Liquidität 2. Grades“** ersetzt, welche auch die kurzfristigen Forderungen in die Berechnung mit einbezieht. Diese zeigt auf, in welchem Umfang zum Bilanzstichtag die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch den Bestand an liquiden Mitteln und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. Dieser Wert betrug in der Schlussbilanz 139,9 % Die kurzfristigen Verbindlichkeiten der Gemeinde Altenbeken sind daher mehr als ausreichend durch die liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt.

Es kann mit Hilfe der **kurzfristigen Verbindlichkeitsquote** beurteilt werden, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird. Am 31.12.2011 betrug diese Quote bei der Gemeinde Altenbeken 2,6 %.

Die **Zinslastquote** beschreibt den Anteil des Zinsaufwands an den ordentlichen Aufwendungen. Ein hoher Verschuldungsgrad bewirkt regelmäßig eine hohe Zinslastquote und schränkt damit die Flexibilität der Kommune ein.

Diese Quote beträgt 4,5 % und sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 Prozentpunkte.

3.4 Ertragslage

Kennzahl	Formel	Quote am 31.12.2011 (31.12.2010)
Zuwendungsquote	Erträge aus Zuwendungen x 100 / Ordentliche Erträge	**27,2 % (31,4 %)**
Personalintensität	Personalaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen	**19,6 % (19,4 %)**
Sach- und Dienstleistungsintensität	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen	**14,3 % (14,1 %)**
Transferaufwandsquote	Transferaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen	**37,4 % (38,4 %)**

Die **„Zuwendungsquote“** gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde Altenbeken von Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Eine hohe Zuwendungsquote deutet in der Regel auf eine geringe Finanzkraft der Kommune hin. Zum Jahresende wurde hier ein Wert von 27,2 % erreicht. Dieses bedeutet, dass die Gemeinde Altenbeken weniger als ein Drittel ihrer Einnahmen als Zuweisung erhält. Diese Quote hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 4,2 Prozentpunkte verringert. (Hier sind insbesondere der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und die Mittel nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz NRW enthalten).
Sie ist im Bereich des Gesamtabschlusses nur bedingt aussagefähig.

Die **„Personalintensität“** gibt den Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen an. Sie steigt im Vergleich zum Vorjahr leicht um 0,2 Prozentpunkte

Mittels der **Sach- und Dienstleistungsintensität** ist ersichtlich, wie hoch der Anteil der Aufwendungen für Leistungen Dritter an den gesamten ordentlichen Aufwendungen ist, in welchem Ausmaß sich die Kommune also für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Die **„Transferaufwandsquote“** stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her. Mit einem Ist-Wert von 37,4% machen die Transferaufwendungen den größten Anteil an den ordentlichen Aufwendungen aus. Sie sinkt im Vergleich zu Vorjahr um 1 Prozentpunkt. Zu den Transferaufwendungen gehört insbesondere die Kreisumlage.

Diese Kennzahlen bieten die Grundlage zur Jahresabschlussanalyse. Deutlich aussagekräftiger werden sie jedoch erst, wenn die Entwicklung der Kennzahlen im Zeitreihenvergleich (Mehrjahresvergleich), im interkommunalen Vergleich und im Hinblick auf strategische Ziele beurteilt werden kann. In den kommenden Haushaltsjahren

sind hierzu sicherlich Aussagen möglich. Sie ist im Bereich des Gesamtabschlusses nur bedingt aussagefähig.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung in 2011

Keine

5. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde Altenbeken/ Ausgleichsrücklage/Entwicklung der liquiden Mittel

Ausgleichsrücklage

Nur durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 561.340 € konnte in 2007 die gesetzliche Forderung des Haushaltsausgleiches bei der Aufstellung des Haushaltes erfüllt werden.

Aufgrund des Rechnungsergebnis ergab sich eine Verbesserung von rd. 560.000 €, so dass nur noch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 1.862 € von Nöten war.
In 2008 konnte diese Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.862 € aufgrund des Jahresüberschusses wieder zurückgeführt werden.
In 2009 war es erforderlich den Fehlbetrag von rd. 80.000 € aus der Ausgleichsrücklage zu nehmen.
In 2010 war es wieder erforderlich, den Fehlbetrag in Höhe von 347.146,39 € aus der Ausgleichsrücklage zu nehmen.
Auch in 2011 ist der Fehlbetrag in Höhe von 804.058,66 € aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Diese entwickelt sich daher wie folgt:

Anfangsbestand:		2.639.988,00 €
Entnahme 2007	-	1.862,00 €
Stand 31.12.2007		2.638.126,00 €
Zuführung 2008		1.862,00 €
Stand 31.12.2008		2.639.988,00 €
Entnahmen 2009	-	80.414,00 €
Stand 31.12.2009		2.559.574,00 €
Entnahme 2010	-	347.146,00 €
Stand 31.12.2010		2.212.428,00 €
Geplante Entnahme 2011	(-	*1.149.800,00 €*)
Tatsächliche Entnahme 2011		804.058,66 €
Stand 31.12.2011		**1.408.369,34 €**

Weitere Entwicklung der Ausgleichsrücklage nach den Haushaltsplänen der Folgejahre:
(Planfortschreibung)

Stand 31.12.2011		1.408.369,34 €
Entnahme = Fehlbetrag 2012	-	803.900,00 €
Planmäßiger Stand am 31.12.2012		604.469,34 €
Entnahme = Fehlbetrag 2013	-	514.400,00 €
Planmäßiger Stand am 31.12.2013		90.069,34 €
Fehlbetrag 2014	-	248.350,00 €
Entnahme 2014	-	90.069,34 €
Planmäßiger Stand am 31.12.2013	-	0,00 €

Die Gemeinde Altenbeken besitzt nach wie vor Handlungsspielräume und kann bei verantwortlicher Gestaltung die vorhandene Infrastruktur unterhalten und wohl auch mittel- bis langfristig ein Haushaltssicherungskonzept vermeiden.

Der Lagebericht für das **Haushaltsjahr 2011** gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Altenbeken.

Aufgrund der positiveren Entwicklung kam es abschließend zu einem deutlich geringeren Fehlbetrag als geplant: Der Fehlbetrag beläuft sich auf 750.044,07 € und ist damit 399.755,93 € geringer als geplant.

Für die Folgejahre 2012, 2013 und 2014 werden Fehlbeträge erwartet.
Jedoch sinkt der jeweilige Fehlbetrag in den nächsten Jahren planmäßig von 803.900 € (2012), auf 514.000 € in 2013 und dann auf 248.350 € im Jahr 2014

Ab 2015 bleibt zu hoffen, dass ein ausgeglichenes Jahresergebnis erreicht wird und dass dann in den Folgejahren die aufgelaufenen Fehlbeträge kompensiert werden können.

Abzuwarten bleibt insbesondere die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen und der Anteil an der Einkommensteuer und der Schlüsselzuweisungen.

Auch die Entwicklung der bisher steigenden Sozialausgaben und die damit verbundene steigende Kreisumlage können das Jahresergebnis dieser Jahre deutlich negativ beeinflussen.

Diese bisher negative finanzielle Entwicklung könnte ab 2014 gestoppt und ggfs. im Vergleich zum Vorjahr sogar verbessert werden.

Denn im Koalitionsvertrag haben die Regierungsfraktionen nach der Bundestagswahl 2013 festgehalten, die Kommunen ab dem 01.01.2014 im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Milliarden Euro p.a. von der Eingliederungshilfe zu entlasten.
Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes soll mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von 1 Milliarde Euro p.a. begonnen werden.

Ob diese zugesagte kommunale Entlastung in Höhe von 1 Milliarde Euro rückwirkend zum 01.01.2014 kommt ist zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Berichtes noch unklar.

Liquide Mittel

Der Konzern „Gemeinde Altenbeken“ verfügt zum Stichtag 31. Dezember 2011 über liquide Mittel in Höhe von 822.684,11 €.

In Zukunft muss es weiterhin das Ziel sein, die Liquidität der Gemeinde Altenbeken weiterhin im positiven Bereich zu halten, um Kassenkredite zu vermeiden.

Ergebnis und Ausblick

Der 2. Gesamthaushalt der Gemeinde Altenbeken ist vom Ergebnis besser ausgefallen als geplant. Trotzdem entsteht ein Fehlbetrag von rd. 750.000 €, er sich im Vergleich zum Vorjahr (- 347.000 €) mehr als verdoppelt hat.

Die Veränderungen wurden hier im Lagebericht erläutert.

Wie dort dargestellt besteht die berechtigte Hoffnung, dass ab 2015 ein ausgeglichenes Jahresergebnis erreicht wird und dass dann in den Folgejahren die aufgelaufenen Fehlbeträge kompensiert werden können.

Altenbeken, den 11.09.2020

Aufgestellt:	Bestätigt:
Markus Raabe (Kämmerer)	Hans Jürgen Wessels (Bürgermeister)

Beteiligungsbericht 2011

I. Inhaltsverzeichnis

		Seiten
1.	**Vorwort**	2
1.	**Gesetzliche Grundlagen**	3 - 4
2.	**Rechtsformen und Steuerung kommunaler Unternehmen**	
2.1.	Organisationsformen des privaten Rechts	5
2.1.1.	Aktiengesellschaft (AG)	5
2.1.2.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	6
2.2.	Organisationsformen des öffentlichen Rechts	7
2.2.1.	Eigenbetrieb	7
2.2.2.	Regiebetrieb	8
2.2.3.	Körperschaft/Zweckverband	8
2.2.4.	Anstalten des öffentlichen Rechts	8
2.2.5.	Stiftungen des öffentlichen Rechts	8
3. Darstellung der Unternehmensbeteiligungen		
3.1.	Eigenbetrieb Wasserwerk	9
3.1.1.	Beteiligung an den Eggewasserwerken GmbH	10
3.1.2.	Beteiligung an der Stadtwerke GmbH	11
3.2.	Eigenbetrieb Abwasserwerk	12

1. Gesetzliche Grundlagen

Im Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 78 der Landesverfassung NW ist die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen verankert. Damit ist gemeint, dass die Kommunen grundsätzlich berechtigt sind, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln.

Die Selbstverwaltungsgarantie umfasst nicht nur das Recht öffentlicher Verwaltungstätigkeit, sondern schützt auch das Recht, sich zur Erledigung kommunaler Aufgaben wirtschaftlich zu betätigen.
In den Bestimmungen der §§ 107 ff. der Gemeindeordnung NW ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen für eine Gemeinde eine wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung zulässig ist. Dieser Maßstab gilt selbstverständlich auch für die Gemeinde Altenbeken.
Voraussetzung für eine wirtschaftliche Betätigung ist, dass
⇨ ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert und
⇨ die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.
⇨bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikations-leitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zwecke durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Unter einer wirtschaftlichen Betätigung ist gemäß § 107 Abs. 1 Satz 2 GO NW der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern und Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem privaten Betrieb mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

Der § 107 GO differenziert zwischen wirtschaftlichen Unternehmen und solchen die es nicht sind.
Nicht zu den wirtschaftlichen Unternehmen zählen

- Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,

- öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere auf den Gebieten
  - Erziehung, Bildung und Kultur
  - Sport und Erholung
  - Gesundheits- oder Sozialwesen

- Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,

- Einrichtungen, die dem Umweltschutz, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung, der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung der Fremdenverkehrsförderung oder Wohnraumversorgung dienen,

- Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen.

Während der § 107 GO einen Ausschlusskatalog beinhaltet, definiert der § 108 GO unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen darf. Dies ist nur zulässig, wenn

- bei wirtschaftlicher Betätigung ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht,
- ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt,
- die Haftung der Gemeinde durch die Wahl der Rechtsform begrenzt wird,
- ein angemessenes Verhältnis der Einzahlungspflicht zur Leistungspflicht der Gemeinde besteht,
- die Gemeinde keine unbestimmte oder unangemessene Verlustübernahmeverpflichtung eingeht,
- ein angemessener Einfluss der Gemeinde rechtlich gesichert ist,
- das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet ist
- und der Jahresabschluss und der Lagebericht bei Unternehmen in Gesellschaftsform entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt und geprüft werden.

Neben der Erfüllung eines öffentlichen Zwecks beschreiben die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO auch eine betriebswirtschaftliche Zielsetzung. Demnach ist die Führung, Steuerung und Kontrolle der Unternehmen und Einrichtungen so auszurichten, dass sie einen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften, soweit dadurch die Erfüllung eines öffentlichen Zweckes nicht beeinträchtigt wird. Hierunter ist zu verstehen, dass zumindest eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erreicht wird. Die Zuführung eines Ertrages an den städtischen Haushalt ist somit zwar angestrebt, ist aber der öffentlichen Zwecksetzung des Unternehmens nachgeordnet.

2. Rechtsformen und Steuerung kommunaler Unternehmen

2.1 Organisationsformen des privaten Rechts

Die Rechtsform der Unternehmung kann öffentlich-rechtlicher Form oder privatrechtlicher Form sein. Die privatrechtlichen Unternehmensformen stellen sich in der Übersicht wie folgt dar.

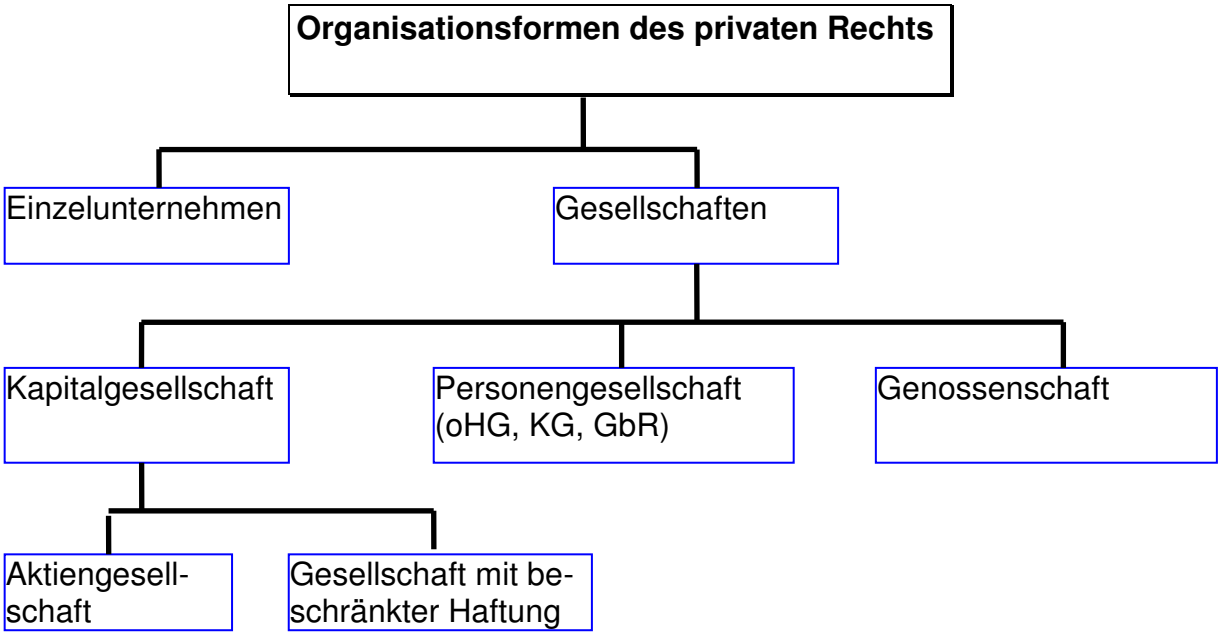

2.1.1 Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft handelt durch ihre Organe. Geschäftsführung und Vertretung der Aktiengesellschaft liegen grundsätzlich beim Vorstand. Als Kontrollorgan des Vorstandes dient der Aufsichtsrat, der durch den Vorstand bestellt wird. Die Aktionäre üben ihre Rechte durch die Hauptversammlung aus, die u. a. die Verwendung des Bilanzgewinns, Satzungsänderungen und die Besetzung des Aufsichtsrates mit Aktionärsvertretern entscheidet.
Die Aktiengesellschaft kennzeichnet sich dadurch, dass der zumeist große Kapitalbedarf durch den Verkauf von Gesellschaftsanteilen an eine Vielzahl von (meist anonymen) Personen durch Aktien aufgebracht wird. Im Gegensatz zur freien Gestaltung des Gesellschaftsverhältnisses in der GmbH enthält das Aktiengesetz detaillierte Regelungen, so dass für ergänzende Ausgestaltungen des Vertragsverhältnisses der Aktionäre untereinander wenig Raum bleibt.

Die Aktiengesellschaft besitzt wie die GmbH eine eigene Rechtspersönlichkeit. Diese wird mit der Eintragung in das Handelsregister erreicht. Für Schulden der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

2.1.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gesellschaft, an der sich die Gesellschafter mit Einlagen auf das Stammkapital beteiligen, ohne persönlich für die Schulden der Gesellschaft zu haften. Die GmbH kann zu jedem vom Gesetz zugelassenen Zweck errichtet werden; sie ist eine Handelsgesellschaft und als solche stets "Kaufmann".
Dieses macht deutlich, dass die GmbH hinsichtlich des Gründungsinteresses eine beweglichere Handhabe, speziell für kommunale Interessen, beinhaltet als eine Aktiengesellschaft. Die gesetzlichen Vorschriften über das Innenverhältnis der Gesellschafter sind grundsätzlich durch den Gesellschaftsvertrag abdingbar. Die Zahl der Gesellschafter einer GmbH ist unbegrenzt. Sie hat auch noch als "Ein-Mann-GmbH" Bestand. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Einzelunternehmer seinen Betrieb als GmbH ohne jegliche persönliche Haftung führt.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt durch ihre Organe (Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat). Die Gesellschafterversammlung bildet die Gesamtheit aller Gesellschafter. Sie legt den Wirkungskreis der Geschäftsführer fest. Ein Aufsichtsrat muss bei mehr als 500 Beschäftigten gebildet werden.

Im Vergleich mit der Verfassung der Aktiengesellschaft ist die Verfassung der GmbH nicht nur einfacher, sie ist auch durch weniger zwingende Vorschriften des Gesetzes geprägt. Die Gesellschafter haben einen erheblich größeren Gestaltungsspielraum bei der Regelung der inneren Struktur der Gesellschaft. Dieses wirkt sich besonders auf die wirtschaftliche Betätigung kommunaler Gebietskörperschaften aus.
Den Gläubigern der GmbH gegenüber haftet grundsätzlich nur die GmbH mit dem Gesellschaftsvermögen. So ist es erforderlich, dass die kommunalen Gesellschafter bei Kreditverpflichtungen eine Bürgschaftserklärung abgeben müssen.

2.2 Organisationsformen des öffentlichen Rechts

Die Anforderung der Gemeindeordnung zur Berichtspflicht über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden erstreckt sich nicht auf die Organisationsformen des öffentlichen Rechts. Zur Vollständigkeit werden die möglichen Ausgestaltungsmöglichkeiten wie folgt mit dargestellt:

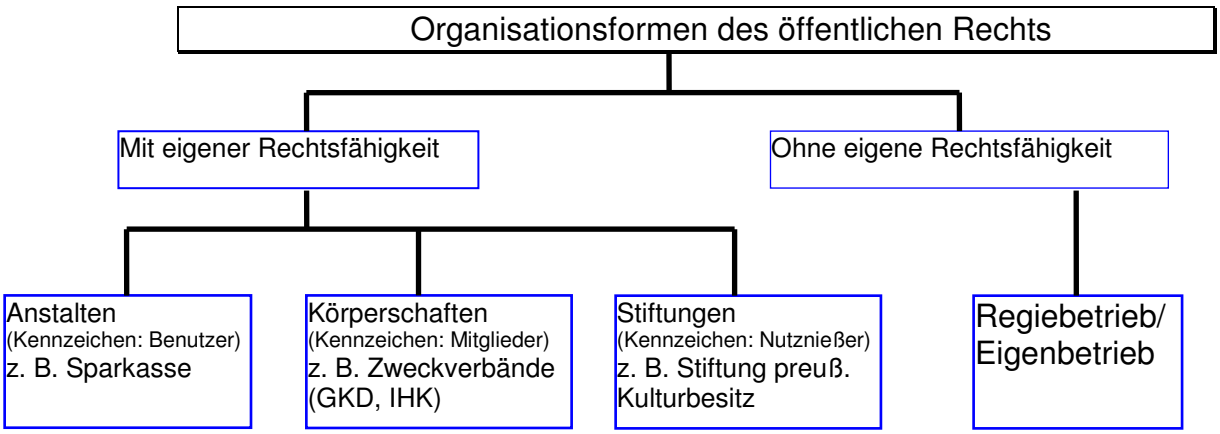

2.2.1 Eigenbetrieb

Eigenbetriebe sind Sondervermögen der Gemeinde, besitzen eine eigene, sich an das Aktienrecht anlehnende Rechnungsführung und werden durch eine Betriebsleitung geführt. Die besonderen Leitungs- und Kontrollorgane des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss hat als "verlängerter Arm des Rates" nicht nur Beratungs-, sondern auch Entscheidungsfunktion.
Der Rat ist auch in Eigenbetriebsangelegenheiten als politische Vertretungskörperschaft das formal wichtigste Entscheidungs- und Kontrollorgan. Er entscheidet z. B. über

- die Bestellung der Betriebsleiter,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes,
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
- die Beschlussfassung über die Betriebssatzung,
- die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses

Rechtliche Grundlage ist die Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004.
In den vergangenen Jahren hat sich verstärkt die Tendenz dahingehend entwickelt, die Organisationsform eines Eigenbetriebes auch als Vorbereitungs- und Einführungsrechtsform für privatrechtliche Eigengesellschaften zu wählen.

2.2.2 Regiebetrieb

Der Regiebetrieb ist ein rechtlich und wirtschaftlich unselbständiger Betriebszweig der Gemeinde. Der Regiebetrieb arbeitet auf der Basis der kameralistischen Buchführung. Die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt über einen Unterabschnitt im Haushaltsplan. Das Betriebsvermögen ist im städtischen Gesamtvermögen eingegliedert. Regiebetriebe können hoheitliche Aufgaben (z. B. Rettungsdienst) aber auch sog. Betriebe gewerblicher Art sein (z. B. Parkhäuser). Die Regiebetriebe gewerblicher Art sind solche Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.

2.2.3 Körperschaft/Zweckverband

Zweckverbände sind nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die den Gemeinden interkommunale Kooperationen ermöglichen sollen. Auch die Betätigung in diesen Zweckverbänden hat erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen, gilt aber nicht als wirtschaftliche Betätigung im Sinne der Gemeindeordnung. Die Gemeinde Altenbeken ist Verbandsmitglied im kommunalen Zweckverband GKD Paderborn - Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung.

2.2.4 Anstalten des öffentlichen Rechts

Die rechtsfähige oder auch selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine Zusammenfassung von personellen und sachlichen Mitteln zur dauerhaften Verfolgung eines bestimmten Zwecks. Organe dieser Anstalten sind Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat und Gewährträgerversammlung.
Als bundesweit repräsentatives Beispiel sind hier die Sparkassen zu nennen. Gewährträger der Sparkassen sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände. Der Gewährträger haftet für sämtliche Verbindlichkeiten der Sparkassen.

2.2.5 Stiftungen des öffentlichen Rechts

Stiftungen sind für die wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Hand nur von untergeordneter Bedeutung. Sie werden von den Kommunen eher für kulturelle oder wohltätig-soziale Zwecke als für wirtschaftliche Zwecke eingesetzt.

3. Darstellung der Unternehmensbeteiligungen

3.1. Eigenbetrieb Wasserwerk

Beteiligungsverhältnis und Zweck der Einrichtung

Das Wasserwerk der Gemeinde Altenbeken ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die gem. § 114 Abs. GO NW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt wird und als Sondervermögen gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NW zu behandeln ist. Der Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Versorgung mit Wasser und allen den Betriebszweck fördernden Geschäften.

Das Sondervermögen wurde seit der kommunalen Neugliederung in 1975 aus der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Altenbeken ausgesondert und dem Wasserwerk unter der Bezeichnung "Wasserwerk der Gemeinde Altenbeken" übertragen.
Das Stammkapital beträgt gemäß § 11 der Betriebssatzung 2.500.000 €.

Organisatorischer Aufbau

Rat
Der Rat der Gemeinde Altenbeken entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung vorbehalten sind.

Betriebsauschuss
Der Betriebsausschuss berät in allen Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Die Betriebssatzung des Wasserwerkes regelt, in welchen Angelegenheiten der Betriebsauschuss eigene Entscheidungen treffen darf.

Nach der Kommunalwahl vom 30.08.2009 setzt sich der Betriebsauschuss wie folgt zusammen (Stand 31.12.2011):

Ratherr Helmut Block, Vorsitzender
Ratsfrau Renate Fehse, Stellv. Vorsitzender
Ratsfrau Ursula Kaibel
Ratsherr Carsten Möbuß
Ratsherr Elmar Rode
Ratsherr Hermann Striewe
Ratsherr Hubertus jun. Struck
Ratsherr Hans Dieter Winkler
Ratsherr Thomas Keuter

Betriebsleitung
Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung des Werkes einschließlich des Zahlungsverkehrs. Entscheidungen des Betriebsausschusses werden von der Betriebsleitung vertreten und ausgeführt.

Gemäß der Betriebssatzung ist der Betriebsleiter der Bürgermeister. Sein Allgemeiner Vertreter ist zugleich stellvertretender Betriebseiter.

3.1.1. Beteiligung an den Eggewasserwerken GmbH

Beteiligungsverhältnis und Zweck der Einrichtung

Die Gemeinde Altenbeken (Wasserwerk Altenbeken), die Stadt Bad Driburg und die Stadtwerke Paderborn GmbH haben sich vertraglich verpflichtet, unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Kosten der Wassergewinnung und -aufbereitung so gering wie möglich zu halten. Aus diesen Gründen wurde die "Eggewasserwerke GmbH" gegründet. Die drei Gesellschafter sind jeweils mit 1/3 beteiligt. Von dem Stammkapital von insgesamt 2.633.664,48 € hält das Wasserwerk Altenbeken somit einen Anteil von 877.888,16 €.

Organisatorischer Aufbau

- Geschäftsführung	Herr Michael Bernemann, dienstansässig Paderborn
- Gesellschafterversammlung	Vertreter der Stadtwerke Bad Driburg GMBH, der Gemeinde Altenbeken und der Wasserwerke Paderborn GmbH (Die Gemeinde Altenbeken wird derzeit wie folgt vertreten: Herr Hans Jürgen Wessels (Bürgermeister) Herr Carsten Möbuß (Ratsmitglied) Herr Helmut Block (Ratsmitglied)

3.1.2. Beteiligung an der Wasserwerke Paderborn GmbH und der E.ON Westfalen Weser AG

Beteiligungsverhältnis und Zweck der Einrichtung

Das Wasserwerk Altenbeken war bislang mit einer Stammeinlage von 28.530,09 € an der Stadtwerke Paderborn GmbH beteiligt. Dieses entsprach einer Beteiligung von 0,156 % am Gesamtunternehmen.

Nach Abspaltung der Gassparte war das WASSERWERK ALTENBEKEN an der neu gegründeten WASSERWERKE PADERBORN GMBH noch mit einem Geschäftsanteil von nominal **14.300 €** beteiligt.

Aufgrund Ratsbeschluss vom 09.10.2003 ist diese Beteiligung zu einem Verkaufspreis von 35.624,33 € an die Paderborner Kommunalbetriebe GmbH veräußert worden.

An der mit Wirkung vom 01.01.2003 neu gegründeten E.ON Westfalen Weser AG ist das WASSERWERK ALTENBEKEN mit 2.317 Stückaktien beteiligt.

3.2. Eigenbetrieb Abwasserwerk

Beteiligungsverhältnis und Zweck der Einrichtung

Das Abwasserwerk der Gemeinde Altenbeken ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die gem. § 114 Abs. GO NW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt wird und als Sondervermögen gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NW zu behandeln ist. Der Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Gemeinde Altenbeken nach dem Landeswassergesetz obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe seiner bestehenden bzw. noch zu schaffenden Einrichtungen.

Das Sondervermögen wurde zum 01.01. 1991 aus der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Altenbeken ausgesondert und dem Abwasserwerk unter der Bezeichnung "Abwasserwerk der Gemeinde Altenbeken" übertragen.
Das Stammkapital beträgt gemäß § 11 der Betriebssatzung 4.397.110,18 €.

Organisatorischer Aufbau

Rat
Der Rat der Gemeinde Altenbeken entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung vorbehalten sind.

Betriebsauschuss
Der Betriebsausschuss berät in allen Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Die Betriebssatzung des Abwasserwerkes regelt, in welchen Angelegenheiten der Betriebsauschuss eigene Entscheidungen treffen darf.

Nach der Kommunalwahl vom 30.08.2009 setzt sich der Betriebsauschuss wie folgt zusammen:

Ratherr Helmut Block, Vorsitzender
Ratsfrau Renate Fehse, Stellv. Vorsitzender
Ratsfrau Ursula Kaibel
Ratsherr Carsten Möbuß
Ratsherr Elmar Rode
Ratsherr Hermann Striewe
Ratsherr Hubertus jun. Struck
Ratsherr Hans Dieter Winkler
Ratsherr Thomas Keuter

Betriebsleitung
Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung des Werkes einschließlich des Zahlungsverkehrs. Entscheidungen des Betriebsausschusses werden von der Betriebsleitung vertreten und ausgeführt.
Gemäß der Betriebssatzung ist der Betriebsleiter der Bürgermeister. Sein allgemeiner Vertreter ist zugleich stellvertretender Betriebseiter.

4. Sonstige Beteiligungen

4.1. Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations-und Datenverarbeitung Paderborn (GKD Paderborn)

Der Zweckverband GKD Paderborn hat das Ziel, den Verbandsmitgliedern die im Rahmen der technikunterstützten Informationsverarbeitung geforderten Dienstleistungen als Beratungs-,Organisations-, Software-und Hardwareverbund zu erbringen. Hierbei ist die Organisationshoheit des einzelnen Verbandsmitgliedes unter Berücksichtigung der wechselseitigen Informationsbeziehungen sowie wirtschaftlicher und technischer Gegebenheiten besonders zu beachten.
er Zweckverband nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Information und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Informations-und Kommunikationstechnik.
2. Erstellung und Fortführung eines gemeinsamen Konzeptes zum Einsatz und zur weiteren Entwicklung der Informations-und Kommunikationstechnik auf der Grundlage der Anforderungen der Verbandsmitglieder und dessen Umsetzung.

Hierzu gehören:

- Untersuchung vorhandener Verfahren, Auswahl, Beschaffung und Übernahme oder Eigenentwicklung von Verfahren, deren Weiterentwicklung und Pflege;

- Beratung der Verbandsmitglieder bei der Einführung von Verfahren und Schulung des Personals;

- Planung, Beschaffung und Unterstützung bei der Installation der für die Informations-und Kommunikationstechnik bei den Verbandsmitgliedern erforderlichen Hard-und Software, soweit Verbandsmitglieder dies nicht im Benehmen mit dem Zweckverband in eigener Zuständigkeit durchführen

,- Einrichtung und Durchführung eines Rechenzentrumsbetriebs gemäß dem gemeinsamen Konzept

Beteiligungsquote

Für die Festlegung der Beteiligungsquote der Verbandsmitglieder am Zweckverband GKD Paderborn wird die Anzahl der Stimmrechtsanteile in der Verbandsversammlung zu Grunde gelegt. Diese wurde wie folgt festgelegt:

Verbandsmitglied	**Einwohnerzahl**	**Beteiligungsrechte**
Gemeinde Altenbeken	9.190	1
Stadt Bad Lippspringe	15.345	2
Stadt Bad Wünnenberg	12.258	1
Gemeinde Borchen	13.384	1
Stadt Büren	21.320	2
Stadt Delbrück	30.150	3
Gemeinde Hövelhof	16.090	2
Kreis Paderborn	300.946	11
Stadt Lichtenau	10.834	1
Stadt Salzkotten	24.963	2
Stadt Paderborn	147.412	10
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt OWL		1
Summe		**37**

Organe der GKD Paderborn

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
Ferner werden ein Verwaltungsrat und ein Nutzerbeirat gebildet, die zusammen tagen können

Der Verbandsvorsteher
Erführt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er bedient sich dabei des Leiters der GKD, der die Bezeichnung Geschäftsführer führt, und der übrigen Mitarbeiter des Zweckverbandes, denen er nach Maßgabe einer von ihm zu erlassenen Dienstanweisung die Verwaltung eigenverantwortlich überträgt.

Der Verwaltungsrat
Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates wird durch die Verbandsversammlung durchgeführt.
Gem. § 8 (2) der Satzung sind bei Entscheidungen des Verwaltungsrates neben dem Verbandsvorsteher, der den Vorsitz führt, vom Kreis Paderborn zwei Mitglieder, von der Stadt Paderborn zwei Mitglieder und von den übrigen Verbandsmitgliedern mit Ausnahme des CVUA-OWL drei Mitglieder stimmberechtigt.
Gewähltes Mitglied der Gemeinde Altenbeken im Verwaltungsrat:
Hans-Jürgen Wessels, Gemeinde Altenbeken (

Die Verbandsversammlung
In die Verbandsversammlung entsenden der Kreis Paderborn je angefangene 30.000 Einwohner und die Städte und Gemeinden je angefangene 15.000 Einwohner einen Vertreter. Sie besteht z. Zt. aus 39 Vertretern und tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Ihre Aufgaben:
- entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter
- beruft den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter
- beschließt den Haushaltsplan, die Höhe der Umlage sowie die Preisliste

Gewähltes Mitglied der Gemeinde Altenbeken in der Verbandsversammlung:
Markus Raabe

4.2. Gemeindeforstamtsverband Willebadessen

Die Gemeinde Altenbeken ist Verbandsmitglied beim Zweckverband Gemeindeforstamtsverband Willebadessen.
Die Aufgabe des Zweckverbandes besteht in der gemeinsamen Unterhaltung eines Gemeindeforstamtes zur forstlichen Verwaltung und Bewirtschaftung des Waldbesitzes der Verbandsmitglieder.

Beteiligungsquote

Für die Festlegung der Beteiligungsquote der Verbandsmitglieder am Zweckverband Gemeindeforstverband Willebadessen wird die Größe der eingebrachten Forstfläche zugrunde gelegt. Die Gemeinde Altenbeken hat in den Gemeindeforstamtsverband Willebadessen 47,30 Ha Forst eingebracht. Bei einer Gesamtfläche des Gemeindeforstamtsverbandes von 7.958,30 ha ist dieses ein Anteil von 0,59 %.

Organe
Organe des Gemeindeforstamtsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Verbandsversammlung
Die Verbandsversammlung wählt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinen Stellvertreter und den Verbandsvorsteher.
sie beschließt über:

- die Verbandsversatzung und die Änderung,
- die Aufnahme sonstiger Verbandsmitglieder,
- die Hauhaltsatzung, in der die Verbandsumlage festgesetzt wird,
- die Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- die hauptamtliche Anstellung der Beamten und Angestellten des Verbandes sowie deren Besoldung und Beförderung

- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken des Verbandes,
- die Aufnahme von Darlehen,
- den Abschluss von Verträgen und die Führung von Rechtstreitigkeiten, sowie es sich nicht um Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Verbandsvermögens und des Verbandspersonals bei Auflösung.

Folgende Mitglieder vertreten die Gemeinde Altenbeken im Gemeindeforstamtsverband:

Ratsmitglied Friedhelm Klute, Stellvertreter: Ratsmitglied Heinrich Glitz

Verbandsvorsteher
Der Verbandsvorsteher hat die Sitzungen der Verbandsversammlung vorzubereiten, die Beschlüsse auszuführen und die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Forstamtsverbandes zu führen.
Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 6

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Zu § 9 Abs. 2: Gemäß einzelvertraglicher Vereinbarung ist die Haftung auf 1 Mio. € begrenzt

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261/10/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.